

Antrag

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

**Veröffentlichung landwirtschaftlicher Betriebsdaten
im Internet**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher gesetzlichen Grundlage und in welchem Umfang Betriebsdaten landwirtschaftlicher Unternehmen im Internet veröffentlicht werden;
2. wann und unter welchen Voraussetzungen diese Daten wieder gelöscht werden;
3. welchen Sinn und Zweck die EU mit der Veröffentlichung dieser Daten im Internet verfolgt;
4. ob es zutrifft, dass einzelnen Betrieben Beihilfezahlungen zugeordnet wurden, die sie nicht erhalten haben;
5. wie sie diese Maßnahme insgesamt und im Besonderen aus datenschutzrechtlicher Hinsicht bewertet;
6. inwieweit die zwischenzeitlich vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen auf Bundes- und EU-Ebene Anlass zum Handeln geben;

7. welche Haltung sie zu den Protesten vieler betroffener Landwirte einnimmt.

31. 03. 2009

Dr. Bullinger, Berroth,
Bachmann, Chef, Ehret FDP/DVP

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. April 2009 Nr. Z (SEU)–0141.5/328 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. auf welcher gesetzlichen Grundlage und in welchem Umfang Betriebsdaten landwirtschaftlicher Unternehmen im Internet veröffentlicht werden;

Zu 1.:

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABl. L 322 vom 7. Dezember 2007, S. 1), und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L 76 vom 19. März 2008, S. 28). In Deutschland dient das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) der Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und benennt die Stelle (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – BLE), die für die Einrichtung und Pflege der Internetseite zuständig ist, auf der die Informationen veröffentlicht werden. Ferner enthält die Verordnung über die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und für Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIVO – veröffentlicht im eBAnz AT 147 2008 VI 7847-30-1) die näheren Bestimmungen über Einzelheiten des Verfahrens sowie technische und organisatorische Maßnahmen für die Veröffentlichung der Informationen im Internet.

Die Pflicht zur Veröffentlichung nach Artikel 44 a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 umfasst alle ab dem 1. Januar 2007 aus dem ELER geleisteten Zahlungen und alle ab dem 16. Oktober 2007 aus dem EGFL geleisteten Zahlungen. Die erstmalige

Veröffentlichung der ELER-Zahlungen für den Zeitraum 1. Januar bis 15. Oktober 2007 erfolgte am 17. Dezember 2008. Die nächste Stufe der Veröffentlichung ist nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 bis spätestens Ende April 2009 vorgesehen und umfasst die in der Zeit vom 16. Oktober 2007 bis 15. Oktober 2008 aus dem EGFL und dem ELER geleisteten Zahlungen.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind folgende Informationen auszuweisen:

- a) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
- b) bei juristischen Personen der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform,
- c) bei Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der vollständige, eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung,
- d) Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist,
- e) für den EGFL der Betrag der Direktzahlungen im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21. Oktober 2003, S. 1), die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) erhalten hat,
- f) für alle sonstigen Zahlungen aus dem EGFL außerdem der Betrag, den der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat,
- g) für den ELER der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
- h) die Gesamtsumme der Beträge der zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat.

2. wann und unter welchen Voraussetzungen diese Daten wieder gelöscht werden;

Zu 2.:

Der Verbleib der Daten im Internet ist ebenfalls in der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 geregelt. Deren Artikel 3 Abs. 3 lautet: „Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich.“ Im Anschluss erfolgt die Löschung der Daten.

3. welchen Sinn und Zweck die EU mit der Veröffentlichung dieser Daten im Internet verfolgt;

Zu 3.:

Die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Zahlungen ist eine von mehreren Maßnahmen im Rahmen der „Europäischen

Transparenzinitiative“, mit der politische Entscheidungsprozesse in der EU transparenter gestaltet und die Verwendung finanzieller Mittel für jeden Bürger nachvollziehbar werden sollen. Die EU gibt jährlich rund 51 Milliarden Euro für die Förderung des Agrarsektors und des ländlichen Raums aus. Daher hat sie ein Interesse daran, der Öffentlichkeit deutlich zu machen, was mit den Geldern passiert. Seit dem Start der Transparenzinitiative im November 2005 wurden eine Reihe von Gesetzgebungsinitiativen ergriffen. Eine Initiative beinhaltet die Veröffentlichung von Informationen zu jedem einzelnen Empfänger von EU-Mitteln und der an ihn geleisteten Zahlungen. Dabei wurde die grundlegende Verpflichtung, Informationen über Empfänger von EU-Finanzhilfen zu veröffentlichen, in Artikel 53 b der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften niedergelegt. Dort wird gefordert, „jedes Jahr eine angemessene nachträgliche Veröffentlichung der Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln sicherzustellen“.

4. ob es zutrifft, dass einzelnen Betrieben Beihilfezahlungen zugeordnet wurden, die sie nicht erhalten haben;

Zu 4.:

Für jeden Betrieb wurden die erhaltenen Zahlungen, sofern diese der Veröffentlichungspflicht unterliegen, in der Form veröffentlicht, wie sie auch im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Welche Zahlungen in welcher Form zu veröffentlichen sind, wird detailliert in den unter Punkt 1 genannten Verordnungen geregelt.

Das Jahr der Antragstellung oder der Bewilligung spielt bei der Veröffentlichung im Internet keine Rolle. Maßgeblich ist ausschließlich der Zeitpunkt der Zahlung. So kann es auch vorkommen, dass Zahlungen und Rückzahlungen aus unterschiedlichen Antrags-/Bewilligungsjahren zusammen ausgewiesen werden. Im Bereich der 2. Säule erstreckt sich die Verpflichtung zur Veröffentlichung auf den Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel. Hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung (EU-Mittel) und der korrespondierende zur Kofinanzierung herangezogene Betrag der nationalen öffentlichen Mittel. Dies schließt auch die im betreffenden Zeitraum geleisteten Rückzahlungen/Rückforderungen ein. Diese werden mit Zuwendungen saldiert. Letztendlich werden allerdings nur positive Salden im Internet ausgewiesen. Ist der Saldo negativ, findet keine Veröffentlichung statt. Bei der Veröffentlichung nicht berücksichtigt werden jedoch solche Beträge, die auf rein nationalen Zahlungen oder (Teil-)Maßnahmen beruhen (sogenannte nationale Top up's).

5. wie sie diese Maßnahme insgesamt und im Besonderen aus datenschutzrechtlicher Hinsicht bewertet;

Zu 5.:

Die nach EU-Recht vorgeschriebene Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Zahlungen wurde über mehrere Jahre in Brüssel von den Mitgliedstaaten intensiv diskutiert und letztendlich beschlossen. Deutschland war eines der Länder, das diese Diskussion kritisch begleitet hat. In Deutschland haben Bund und Länder die EU-Vorgaben für den Agrarbereich einvernehmlich in nationales Recht umgesetzt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen war in Deutschland ein wichtiges Anliegen. Sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene wurden Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten berücksichtigt. So wurden die Betroffenen sowohl mit einem gesonderten Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen

Raum Baden-Württemberg, als auch im Rahmen des Gemeinsamen Antragsverfahrens über die geplante Veröffentlichung informiert.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personen bezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte gelten somit die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hier ist insbesondere § 5 des Landesdatenschutzgesetzes zu nennen.

Danach haben natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer unrichtigen Daten. Ferner können sich natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln gegen die rechtmäßige Veröffentlichung ihrer Daten zur Wehr setzen (sog. Einwendungsrecht), soweit ein schutzwürdiges, in ihrer persönlichen Situation begründetes Interesse (z. B. bei drohender Gefahr für Leib und Leben) vorliegt. Das heißt, ein Betroffener (natürliche Person) muss ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft darlegen (sog. Einwendungsrecht nach dem Datenschutzgesetz). Das liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung gerade ihn in seiner besonderen persönlichen (gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder familiären) Situation nachteilig trifft. Die Zuwendungsempfänger wurden über ihre diesbezüglichen Rechte informiert.

6. inwieweit die zwischenzeitlich vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen auf Bundes- und EU-Ebene Anlass zum Handeln geben;

Zu 6.:

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat nunmehr mit Beschluss vom 27. Februar 2009 ein Klageverfahren zur Veröffentlichung der Daten ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Insbesondere wird gefragt, ob die EG-Verordnung Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 und die EG-Verordnung Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 gültig sind. Dieser Beschluss ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Umsetzung bestehender Vorgaben zur Veröffentlichung. Grundsätzlich ist geltendes Recht anzuwenden; die Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 259/2008 sind gültig und in allen EU-Mitgliedstaaten bindend. Auch die Veröffentlichung der 2. Tranche der Daten Ende April 2009 ist nach der geltenden Rechtslage umzusetzen, um eine mögliche Sanktionierung von Bund und Ländern bei Nichtumsetzung zu vermeiden.

Weitere gerichtliche Entscheidungen auf Bundes- und EU-Ebene sind derzeit nicht bekannt.

7. welche Haltung sie zu den Protesten vieler betroffener Landwirte einnimmt.

Zu 7.:

Die Veröffentlichung ist eine zwingende Vorgabe der Europäischen Gemeinschaft, die dem Land im Vollzug keinen Spielraum lässt. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zur Veröffentlichung der Empfänger von EU-finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Teil der

Transparenzinitiative der Europäischen Kommission auf den Prüfstand gestellt. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird dabei zu entscheiden haben, ob die bestehenden EU-Verordnungen im Agrarsektor zur Transparenz gültig sind. In Zeiten einer berechtigt hohen Datensensibilität ist dies angezeigt. Das öffentliche Interesse auf Information und das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten sind sorgfältig abzuwägen.

Nun ist der Bund gefordert, schnellstens Gespräche mit der EU-Kommission aufzunehmen, damit für die Antragsteller Sicherheit hergestellt wird. Dies trifft umso mehr zu, da geltendes Recht weiterhin anzuwenden ist und für Deutschland und Baden-Württemberg ein Sanktionsverfahren (Anlastungen) aufgrund Nichteinhaltung von EU-Vorgaben zu vermeiden ist. Deutschland ist als einer der letzten Mitgliedstaaten der EU im Dezember 2008 seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen. Die rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht auch für die nächste Stufe, die Ende April 2009 die in der Zeit vom 16. Oktober 2007 bis 15. Oktober 2008 aus dem EGFL und dem ELER geleisteten Zahlungen offen legt. Aus diesem Grund wurde die Thematik bereits am 6. März 2009 in einem Brief an Frau Bundesministerin Aigner MdB herangetragen. Auch bei der Agrarministerkonferenz Ende März 2009 in Magdeburg wurde das Thema behandelt. Hier haben die Länder – auch auf Antrag Baden-Württembergs – die Bundesregierung nochmals gebeten, zu prüfen, ob bis zu einer Entscheidung des EuGH eine Aussetzung des Verfahrens erreicht werden kann.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum